

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

17. WP - 50. Sitzung

am Mittwoch, dem 16. Februar 2011, 14:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)

Vorsitzender

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Werner Kalinka (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

i.V. von Ingrid Brand-Hückstädt

Gerrit Koch (FDP)

Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Heinz-Werner Jezewski (DIE LINKE)

Silke Hinrichsen (SSW)

Weitere Abgeordnete

Peter Eichstädt (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht des Innenministeriums über den Zensus 2011	4
2. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem BVerfG betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein u. a. gegen § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein, Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des BVerfG vom 11.01.2011, Az 1 BvR 614/09, Umdruck 17/1826	10
3. Verschiedenes	11

Der Vorsitzende, Abg. Rother, eröffnet die Sitzung um 14:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, die Beratungen zum Antrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW, Frauen in Führung, Drucksache 17/690 (neu), zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SSW zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 17/268, und zu den Vorlagen im Zusammenhang mit Offenlegungspflichten, Drucksachen 17/402 (neu), 17/404 (neu), 17/405 (neu) und 17/403 (neu), auf eine ihrer nächsten Sitzungen zu verschieben. Im Übrigen wird die Tagesordnung in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht des Innenministeriums über den Zensus 2011

hierzu: Anlage 1 zu dieser Niederschrift

St Dornquast geht zum Hintergrund des Zensus 2011 kurz auf die Geschichte der Volkszählungen in Deutschland, das hierzu 1983 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die sich daraus ergebenden Folgen ein. Er stellt unter anderem fest, nicht nur die Vorgaben der Europäischen Union, dass jedes Mitgliedsland einen Zensus durchzuführen habe, sondern auch die zum Teil sehr alten Datenlagen machten die Durchführung einer aktuellen Datenerhebung in der Bundesrepublik Deutschland notwendig. Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus 2011 sei die EU-Verordnung und das daraufhin vom Bund erlassene Gesetz, in dem die Methodik für den Zensus festgelegt worden sei. Das Land habe dann die zur Ausführung erforderlichen Rechtsgrundlagen weiter konkretisiert.

Er weist darauf hin, dass die für datenschutzrechtliche Fragen zuständigen Institutionen begleitend in die Verfahrensabwicklung in Schleswig-Holstein mit eingebunden worden seien. Ernsthafte Zweifel datenschutzrechtlicher Art seien von den Fachleuten nicht benannt worden. Die weiteren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil von 1983 würden in diesem Verfahren eingehalten, unter anderem die Durchführung einer Methodenüberprüfung bei den staatlichen Stellen und die möglichst wenige Inanspruchnahme der Bevölkerung bei der Datenerhebung. Beim Zensus 2011 erfolge deshalb auch keine Vollerhebung, sondern maßgebliche Erkenntnisse würden bereits bestehenden Datenbeständen entnommen. Alle Gebäude- und Wohnungseigentümer würden schriftlich über ihre Immobilie befragt,

nicht ganz 10 % der Bevölkerung werde außerdem anhand eines bundeseinheitlich erstellten Fragebogens um Auskunft gebeten.

St Dornquast spricht außerdem kurz den Aufruf der NPD an seine Mitglieder an, sich als Erhebungsbeauftragte für den Zensus zu bewerben und verweist hierzu auf die bereits im Innen- und Rechtsausschuss geführte Diskussion in der letzten Sitzung des Ausschusses.

Zusammenfassend stellt er fest, vor dem Hintergrund des finanziellen Aufwands in Höhe von 19 Millionen € für das Land könne man sicherlich die Sinnfrage stellen. Hier sei jedoch festzustellen, dass Volkszählungen wichtig für den Datenbestand im Land seien und zurzeit auch nicht durch andere Methoden ersetzt werden könnten. Die daraus zu erzielenden Erkenntnisse seien nicht nur für die öffentliche Hand, zum Beispiel für die Bestimmung von Einwohnerzahlen und sich daraus ergebenden Zuweisungsschlüsseln, sondern auch für die private Wirtschaft wichtig. Er könne deshalb nur dafür werben, dass sich möglichst viele Einwohnerinnen und Einwohner an der Volkszählung beteiligten. Das setze voraus, dass auch die Politik dieses Verfahren mittrage und möglichst offensiv positiv nach vorn bringe.

Herr Eppmann, Vorstand des Statistikamtes Nord und Vertreter des Statistischen Landesamtes in der Zensuskommission, die das Projekt wissenschaftlich begleitet, stellt kurz das Vorgehen und die Entstehungsgeschichte des jetzigen Zensus dar. Er führt unter anderem aus, das Registermodell sei erstmals im Jahr 2001 getestet worden. Dabei habe sich herausgestellt, dass ein nur registergestütztes Verfahren nicht ausreichend sei, deshalb sei ein Stichprobenkorrektiv mit hinzugenommen worden. Bei dieser erstmaligen Durchführung des Zensus gebe es viele neue Aufgabenfelder und einen hohen Abstimmungsbedarf an einer Vielzahl von Schnittstellen. Dazu seien elf Projektgruppen gebildet worden, die parallel arbeiteten. Schon jetzt könne man feststellen, dass die Qualität der Verwaltungsdaten nicht so gut wie erwartet sei. Dadurch entstehe ein hoher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Abschließend stellt er fest, dass jeder Zensus mit Risiken verbunden sei, er sei jedoch davon überzeugt, dass das Statistikamt Nord seinen Teil dazu beitragen werde, dass die Erhebung erfolgreich durchgeführt werden könne.

Im Folgenden stellt Frau Dr. Olbrisch, Statistikamt Nord, das Vorgehen beim Zensus 2011 anhand eines PowerPoint-Vortrags (Anlage 1 zu dieser Niederschrift) im Einzelnen dar.

Im Zusammenhang mit mehreren Fragen von Abg. Hinrichsen und Abg. Fürter erklärt Frau Dr. Olbrisch, das Gesetz schreibe genau vor, von welchen Ämtern Daten im Rahmen des Zensus eingeholt und mit verwendet werden dürften. Dazu zählten nicht Daten des Finanzamtes. Für die Vorbefragung bei den Eigentümern seien die Daten der Grundsteuer und der Müllver-

sorgung verschnitten worden. Auf dieser Grundlage sei dann die erste Befragung der Eigentümer gestartet worden. Ein Abgleich mit dem Melderegister sei jedoch ebenfalls gesetzlich ausgeschlossen. Sie bestätigt außerdem, dass keine Rückmeldung der beim Zensus erhobenen oder neu festgestellten Daten an die übrigen Verwaltungsstellen erfolge. - Herr Eppmann ergänzt, das Volkszählungsgesetz aus dem Jahr 1983 sei unter anderem deshalb vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig angesehen worden, weil es eine solche Rückspiegelung an die anderen Verwaltungsbehörden vorgesehen habe.

Auf Nachfrage von Abg. Fürter bestätigt St Dornquast, dass die beim Zensus ermittelten Daten, die dann hinsichtlich Einwohnerzahl und Ähnliches vermutlich von den bestehenden Melderegistern abweichten, nach dem Zensus amtliche Grundlage zum Beispiel für den Wahlkreiszuschnitt, den Finanzausgleich und Ähnliches sein werden.

Zu einer Anmerkung von Abg. Kalinka, dass Abweichungen bei den Einwohnerzahlen doch auch so bekannt seien und deshalb nicht die Durchführung eines Zensus erforderlich sei, erklärt Herr Eppmann, die Durchführung einer solchen Datenerhebung wäre sicherlich dann entbehrlich, wenn sich die gesamte Bevölkerung an die Verwaltungsvorschriften, beispielsweise im Hinblick auf das Melderegister, halten würde. Leider sei dies nicht der Regelfall.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abgeordneten zur Pflicht der Bevölkerung, die Antwortschreiben im Rahmen des Zensus zu frankieren, weist Frau Dr. Olbrisch darauf hin, dass das Bundesstatistikgesetz es nicht zulasse, diese Schreiben versandkostenfrei für die Bevölkerung zu verschicken. - St Dornquast ergänzt, von dieser bundesgesetzlichen Regelung könne das Land auch nicht durch eine landesrechtliche Regelung eine Ausnahme machen. - Auf Nachfrage von Abg. Jezewski erklärt Frau Dr. Olbrisch, unfrankierte Briefe seien im Rahmen der ersten Befragung der Wohnungs- und Hauseigentümer angenommen und das Porto dafür vom Statistikamt Nord übernommen worden.

Abg. Hinrichsen fragt, ob die Informationsbroschüren im Rahmen des Zensus auch in anderen Sprachen erhältlich seien. - Frau Dr. Olbrisch antwortet, die Informationsbroschüren seien auch in Türkisch und Russisch erschienen. Für die Fragebögen gebe es jeweils eine Übersetzungshilfe in 13 verschiedenen Sprachen. Diese würden von den Interviewern, die von Haustür zu Haustür gingen, dann mit verteilt. - Auf Nachfrage von Abg. Hinrichsen erklärt sie, ihres Wissens nach seien die Sprachen Friesisch und Dänisch bei den Übersetzungshilfen nicht mit dabei gewesen. Sie werde aber gern eine Liste nachreichen, in der die einzelnen Sprachen noch einmal aufgeführt seien. Sie stellt außerdem klar, dass es sich lediglich um eine Übersetzungshilfe für die Fragen auf den Fragebögen handele. Die Antworten auf den Fragebögen müssten dann jeweils in Deutsch ausgefüllt werden. - Abg. Hinrichsen kritisiert

die Auswahl der Sprachen, in denen Übersetzungshilfen zur Verfügung gestellt würden, insbesondere die Tatsache, dass anscheinend Sprachen, die ausdrücklich in der Landesverfassung Schleswig-Holstein als Minderheitensprachen aufgeführt seien, nicht berücksichtigt worden seien.

Im Zusammenhang mit einer Frage des Vorsitzenden, Abg. Rother, führt Herr Eppmann aus, der durch den Zensus 2011 bereinigte Bestand der Daten werde Grundlage für die amtliche Bevölkerungsfortschreibung. Darüber hinaus gebe es auch eine Diskussion beziehungsweise Überlegungen auf Bundesebene, ein zentrales Melderegister auf Bundesebene einzurichten. Die Überlegungen hierzu seien jedoch noch nicht besonders weit gediehen.

Abg. Nicolaisen fragt, ob die erfolgte Änderung des Melderechts, nach der eine Abmeldung eines Bürgers bei einem Wegzug nicht mehr erforderlich sei, nicht verstärkt dazu beigetragen habe, dass der Datenbestand im Melderegister fehlerhaft sei. - Herr Winck, Leiter der Abteilung Bevölkerung, Zensus 2011, Haushalte, Bildung, Steuern, Finanzen im Statistikamt Nord, antwortet, die Neuregelung sehe vor, dass innerhalb von drei Monaten nach dem Wegzug aus einem Ort eine Rückmeldung der neuen Meldebehörde an den alten Wohnort zu erfolgen habe. Mit dieser Vorschrift funktioniere die Aktualisierung der Meldedaten heute besser als mit der früheren.

Abg. Jezewski findet die Hochrechnung nach einer Stichprobe von lediglich 10 % der Bevölkerung problematisch und bedenklich. - Herr Eppmann weist darauf hin, dass sogenannte Sonderbereiche, hierunter fielen unter anderem Studentenwohnheime, Alten- und Pflegeheime und Ähnliches, wo von einer hohen Fehlerquote im Register auszugehen sei, nicht nur stichprobenartig erhoben würden, sondern hier eine Vollerhebung stattfinde.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, fragt, ob es für die Interviewer finanziell einen Unterschied mache, ob diese den Bogen für einen Bürger ausfüllten oder ob dieser Bürger das Ausfüllen selbst übernehme. - Frau Dr. Olbrisch antwortet, die Entschädigung für den Interviewer sei für das Mitbringen des ausgefüllten Bogens genauso hoch wie für die erfolgreiche Motivation des Bürgers, den Bogen innerhalb der Frist auch ausgefüllt zurückzusenden.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Kalinka zur Motivation der Bevölkerung, sich an der Befragung zu beteiligen, weist Frau Dr. Olbrisch darauf hin, der Gesetzgeber sehe als „letzte Motivation“ ein Zwangsgeld vor. Im Rahmen der Vorbefragung werde diese Möglichkeit noch nicht genutzt, im Rahmen der Haushaltsbefragung werde man jedoch darauf zurückgreifen, um den Datenbestand möglichst umfassend erheben zu können. Bevor man auf das Zwangsgeld zurückgreife, werde es jedoch zunächst freundliche Aufforderungs-, Erinne-

rungs- und Mahnschreiben geben. - Auf Nachfrage von Abg. Hinrichsen, wer für die Durchführung und Durchsetzung des Zwangsgeldes zuständig sei, antwortet Frau Dr. Olbrisch, das Zwangsgeldverfahren werde im Rahmen der Haushaltsbefragung durch die Erhebungsstellen durchgeführt, im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung übernehme das das Statistikamt Nord. - Zur Höhe des Zwangsgeldes - eine Frage von Abg. Kalinka - erklärt Frau Dr. Olbrisch, hierzu gebe es eine Abstimmung zwischen den Bundesländern. Jemand, der für ein Haus oder eine Wohnung auskunftspflichtig sei und dieser Pflicht nicht nachkomme, könne mit einem Zwangsgeld in Höhe von 300 € rechnen. Das Zwangsgeld erhöhe sich dann für jemanden, der für mehrere Häuser oder auch Wohnungen auskunftspflichtig sei. - Abg. Kalinka merkt an, diese Summen halte er nicht für verhältnismäßig. Er fragt außerdem danach, ob sich diese Summen noch erhöhten, wenn jemand auf das erste Zwangsgeld nicht reagiere. - Frau Dr. Olbrisch sagt zu, die Zahlen hierzu und auch zu möglichen Vollstreckungskosten - eine Frage von Abg. Fürter - nachzuliefern.

Abg. Jezewski spricht die Beauftragung von Dritten durch die Erhebungsstellen an. - Frau Dr. Olbrisch erklärt, dem Statistikamt Nord sei nicht bekannt, dass eine der Erhebungsstellen in Schleswig-Holstein mit einer Drittfirma zusammenarbeite.

Eine weitere Frage von Abg. Jezewski zur Plausibilitätsprüfung der Angaben beantwortet sie dahin gehend, der Bürger sei natürlich verpflichtet, wahrheitsgemäß zu antworten. Trotzdem werde selbstverständlich eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Sie weist außerdem darauf hin, wichtig sei das Ergebnis des Zensus in erster Linie für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. Alle anderen Daten spielten eher eine untergeordnete Rolle.

Abg. Kalinka fragt nach der Methode der Auslesung der Fragebögen. - Frau Dr. Olbrisch antwortet, die Fragebögen würden zunächst maschinell ausgelesen, soweit dies möglich sei, die Auswertung finde dann über eine sogenannte Belegung statt. Sobald die ausgelesenen Daten in sich nach dieser Belegung stimmig seien, rutsche der Datensatz automatisch in das Endergebnis. Bei Unstimmigkeiten werde der Fragebogen zunächst noch einem Bearbeiter auf dem Bildschirm angezeigt. Dieser werde dann händisch nachbearbeitet. Ein Großteil der Fragebögen werde jedoch maschinell durchlaufen.

Abg. Kalinka spricht weiter die Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Erhebungsbevollmächtigten an. - Frau Dr. Olbrisch erklärt, das sei ein schwieriges Thema. Hier könne man nur auf die örtlichen Finanzämter verweisen. - St Dornquast ergänzt, es sei sehr schwierig, die einzelnen Finanzämter hier auf einen Nenner zu bringen. Dies zeigten leider auch die Erfahrungen in anderen ehrenamtlichen Bereichen. - RL Breusing, Leiter des Referats Organisation, Normenprüfung, Verfahrensrecht, Verkündungsblätter im Innenminis-

terium, ergänzt, das Problem sei schon vor längerer Zeit vom Innenministerium an das Finanzministerium herangetragen worden. Es sei darum gebeten worden, hier möglichst bundesweit eine einheitliche Regelung für die Finanzämter zu finden. Die Frage sei dann auch auf Bundesebene in mehreren Runden abgestimmt worden. Damit sei die Hoffnung verbunden gewesen, zu erreichen, zu einer vollständigen Freistellung des gesamten Betrages für die Erhebungsbevollmächtigten zu kommen. Es sei jedoch vom Bundesfinanzministerium darauf verwiesen worden, dass auch hierfür der übliche Freibetrag von maximal 2.100 € im Jahr für Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit gelte. Für die Interviewertätigkeit werde es damit keinen zusätzlichen Freibetrag geben.

Abschließend sagt Frau Dr. Olbrisch zu, dem Ausschuss noch einmal eine Auflistung sämtlicher Behörden und Daten zuzuleiten, auf die im Rahmen des Zensus zurückgegriffen werden dürfe.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Stellungnahme in dem Verfahren vor dem BVerfG betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein u. a. gegen § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

Schreiben des Vorsitzenden des Ersten Senats des BVerfG vom 11.01.2011,
Az 1 BvR 614/09,
Umdruck 17/1826

Nach kurzer Aussprache kommen die Ausschussmitglieder überein, dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktion des SSW zu empfehlen, in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Verfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichtes sowie des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein u. a. gegen § 48 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein, Umdruck 17/1826, keine Stellungnahme abzugeben.

Abg. Fürter fragt, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zeitpunkt das Bundesverfassungsgericht dem Landtag im Rahmen von Verfassungsbeschwerden grundsätzlich Gelegenheit zur Äußerung gebe. - Der Ausschuss bittet den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages um die Beantwortung dieser Frage.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss bittet um Nachfrage beim Justizministerium, wie weit der Beratungsstand auf Bundesebene zum Thema „Optionszwang abschaffen“ inzwischen ist und ob es erste Ergebnisse der angekündigten Evaluation gibt.

Der Vorsitzende, Abg. Rother, schließt die Sitzung um 17 Uhr.

gez. Thomas Rother
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

Der Zensus 2011 in Schleswig-Holstein

Dr. Annette Olbrisch
Statistikamt Nord

Neue Strukturdaten erforderlich (1)

- Veraltete Bevölkerungsangaben (letzte Volkszählungen: 1987/1981)
- Abbildung der gegenwärtigen demographischen und sozioökonomischen Struktur der Bevölkerung als Basis für Bevölkerungs- und Wohnungsfortschreibungen (bundesweit 1,5 Mio. Personen zu viel in der Bevölkerungsfortschreibung)
- für politische und wirtschaftliche Planungen und Entscheidungen (z. B. Infrastruktur wie Kindertagesstätten, Schulen, Verkehrswege/Pendler),
- als Auswahlgrundlage und Hochrechnungsrahmen für amtliche (Mikrozensus) und nicht-amtliche Stichprobenerhebungen (Markt- und Meinungsforschung).

Neue Strukturdaten erforderlich (2)

Beispiel: Amtliche Einwohnerzahlen

- Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden
- Einteilung der Wahlkreise (Bundestags- und Landtagswahlen)
- Sitzverteilung im Bundesrat
- Kenn- und Verhältniszahlenbildung (BIP pro Kopf, Verschuldung pro Kopf, Geburtenraten etc.)

Neue Methodik: Registergestützter Zensus (1)

Kombination von Registerdaten und Erhebungen:

- Nutzung vorhandener Verwaltungsregister (z. B. Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit),
- Zusammenführung der Daten aus den Registern,
- statistische Bereinigung auftretender Ungenauigkeiten durch eine zusätzliche repräsentative Stichprobe,
- ergänzt um Merkmale, die nicht aus den Registern gewonnen werden können, auch für EU-Zwecke (Bildung, Erwerbstätigkeit, Migration),
- einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung
- zum Stichtag 9. Mai 2011.

Neue Methodik: Registergestützter Zensus (2)

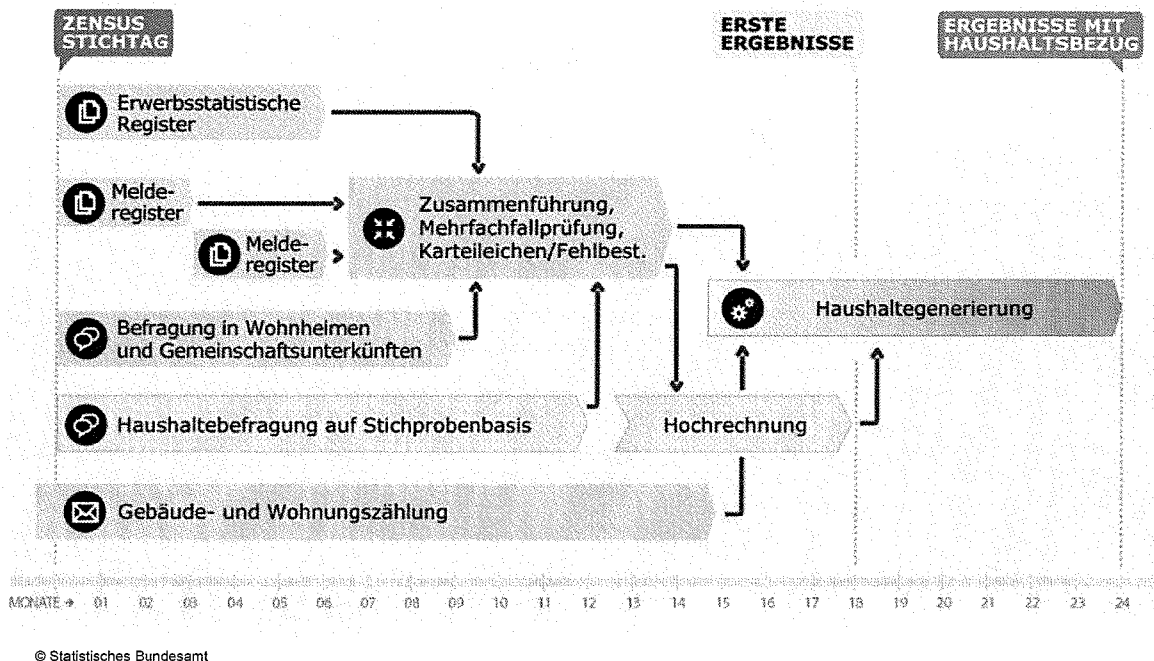
Ziele

- Entlastung der Auskunftspflichtigen,
- Senkung der Kosten,
- Sicherstellung einer hohen Qualität der Ergebnisse,
- zügige Ergebniserstellung und Präsentation (18 Monate nach dem Stichtag 9. Mai 2011).

Die Hauptelemente

- **Datenabzüge aus Melderegistern:**
Bundesweite Zusammenführung, Bereinigung von Mehrfacheintragungen, Verzeigerungen
- **Haushaltebefragung:** bei max. 10% der Bevölkerung
 - Feststellung von Kartelleichen- und Fehlbestandsraten
 - Erfassung von Merkmalen, die nicht in Registern enthalten sind, z.B. Erwerbstätigkeit, Bildung, Migrationshintergrund
- **Gebäude- und Wohnungszählung:**
Bundesweite schriftliche Befragung bei **allen** 17,5 Mill. Eigentümer/-innen von Wohnraum

Das Zensusmodell im Zeitablauf



Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

- Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern:
 - Auszählung der Melderegister
 - Mehrfachfallprüfung durch Statistikamt Nord (Mehrfachmeldung nur mit Nebenwohnsitz, mehrere alleinige Wohnsitze etc., §15 ZensG 2011)
 - Klärung von Unstimmigkeiten an Adressen mit nur einer bewohnten Wohnung (§16 ZensG 2011)
- Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern:
 - Auszählung der Melderegister
 - maschinelle Mehrfachfallprüfung durch Stat. Bundesamt (§15 ZensG 2011)
 - Feststellung von Karteileichen und Fehlbeständen an der Stichprobenanschrift
 - Hochrechnung der Karteileichen- und Fehlbestandsquoten

Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern (1)

- Schleswig-Holstein
 - Haushaltebefragung: 285.600 Personen
 - Nicht-sensible Sonderbereiche: 830 Einrichtungen, 47.000 Personen
 - Sensible Sonderbereiche: 780 Einrichtungen, 17.000 Personen
 - Gebäude- und Wohnungszählung: 794.500 Gebäude

Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern (2)

Bisher erfolgt:

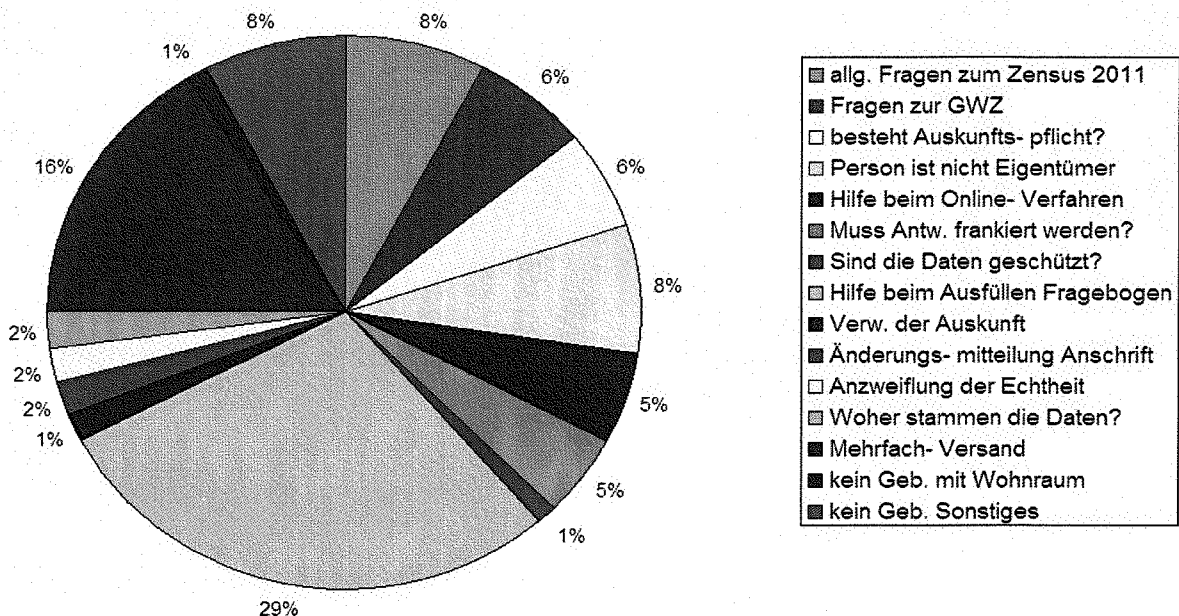
- Gebäude- und Wohnungszählung: Vorbefragung
- Angeschrieben wurden ca. 900.000. Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein
- Ziele:
 - Information der Bevölkerung über die am 9. Mai 2011 stattfindende Gebäude- und Wohnungszählung
 - Ermittlung der auskunftspflichtigen Personen bzw. Aktualisierung der Angaben (Adressen, Objekte)

Gebäude- und Wohnungszählung: Vorinformation

- Versand ab 3. Januar 2011,
- Volumina: 1,2 Mio. Fragebogen
(900.000 für Gebäude in Schleswig-Holstein und 300.000 für Gebäude in Hamburg)
- Presse-Echo: Berichte in den regionalen Zeitungen, Beitrag im TV- und Radioprogramm des NDR (Schleswig-Holstein Magazin, NDR Info-Radio),
- Rücklauf:
 - ca. 300.000 Fragebogen in Papierform,
 - Online: 210.000
- Telefon-Hotline:
 - KW1: 4.844 Anrufe (Versandwoche),
 - KW2: 6.423 Anrufe,
 - KW3: 1.999 Anrufe.

Gebäude- und Wohnungszählung - Hotline

Anrufgründe



Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern (3)

Es folgen noch:

- Gebäude- und Wohnungszählung:
Haupterhebung zum 9. Mai 2011 (§6 ZensG 2011),
- Haushaltebefragung (§7 ZensG 2011),
- Erhebung der Sonderbereiche (Alten- und Studentenwohnheime, Pflegeeinrichtungen, Psychiatrien, JVA's, Mutter-Kind-Heime etc.) (§8 ZensG 2011),
- Erhebung zur Qualitätssicherung (§17 ZensG 2011).

Erhebungsstellen in Schleswig-Holstein

- Einrichtung der Erhebungsstelle steht vor Abschluss
- Kooperationen:
 - Ostholstein und Plön,
 - Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg
- Aktuelle Tätigkeiten:
 - Anwerbung der Erhebungsbeauftragten
 - Sichtung der Stichprobenanschriften
- Schulungen der Erhebungsstellen erfolgen durch das Statistikamt Nord:
 - Einrichtung von Erhebungsstellen,
 - Software
 - Schulung der Erhebungsbeauftragten

Erhebungsstellen in Schleswig-Holstein

Erhebungsstellen: Zensus 2011 für Schleswig-Holstein im Überblick		
Erhebungsstelle für ...	Adresse	Infotelefon
kreisfreie Stadt Flensburg	Rathausstraße 20 24937 Flensburg	0461 854112
kreisfreie Stadt Kiel	Postfach 1252 24011 Kiel	0431 901-2378 + 2364
kreisfreie Stadt Lübeck	Kronsfordter Allee 2 - 6 23560 Lübeck	0451 1221254
kreisfreie Stadt Neumünster	Großflecken 68 24534 Neumünster	04321 942-2765 + 2766
Kreis Dithmarschen	Stettiner Straße 30 25746 Heide	0481 971253
Kreis Herzogtum Lauenburg	Postfach 1140 23901 Ratzeburg	04541 888640
Kreis Nordfriesland	Rathausstraße 20 24937 Flensburg	0461 854110
Kreis Ostholstein	Bgm.-Steenbock-Straße 20 23701 Eutin	04521 788280
Kreis Pinneberg	Bahnhofstraße 29 - 31 25421 Pinneberg	04101 212780
Kreis Plön	Bgm.-Steenbock-Straße 20 23701 Eutin	04521 788280
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg	04331 202-149 + 321
Kreis Schleswig-Flensburg	Rathausstraße 20 24937 Flensburg	0461 854111
Kreis Segeberg	Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg	04551 951363
Kreis Steinburg	Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe	04821 69336
Kreis Stormarn	Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe	04531 1600

Informationen

- www.zensus2011.de
- www.statistik-nord.de
 - Informationen zu den Teilerhebungen
 - Fragebogen im Format pdf
 - Broschüren zu den Teilerhebungen
 - Kontaktdaten (Email und Telefon)
- Erhebungsstellen
 - Broschüren / Faltblätter
- Pressemitteilungen
- Pressekampagne des Statistischen Bundesamtes (Plakatierung, TV- und Kino)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gern beantworte ich Ihre Fragen.